

SATZUNG ZUR FESTSETZUNG DER KLASSENZAHL DER
JAHRGANGSSTUFEN 5 BIS 10 AN DER STÄDTISCHEN
REALSCHULE FÜR MÄDCHEN ROSENHEIM

240

Vom 10. Januar 2011 (ABL. S. 2)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) i.V.m. Art. 44 Abs. 4 S. 1, des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Rosenheim ist Träger des Personal- und Schulaufwands der Städtischen Realschule für Mädchen Rosenheim.

§ 2 Zahl der Klassen und Schülerhöchstzahl

- (1) Die Zahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an der Städtischen Realschule für Mädchen Rosenheim wird auf bis zu höchstens 4 pro Jahrgangsstufe beschränkt.
- (2) Die Schülerhöchstzahl der Eingangsklassen richtet sich nach den jährlichen Vorgaben des Bayerischen Kultusministeriums („Klassenbildungs-KMS“).
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen die in den Klassen nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Plätze, so wird gemäß § 26 Abs. 7 der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO) verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft.
Die Satzung über die Bildung der Eingangsklassen an der Städtischen Realschule für Mädchen vom 28.04.2005 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2009/2010 außer Kraft.